UNIVERSITÄT BERN

Reglement über die Habilitation an der Philosophisch-historischen Fakultät

vom 5. Dezember 2022

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 45 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I. Allgemeines

BEDEUTUNG UND ZIEL DER HABILITATION

Art. 1 [1] Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einer Disziplin oder mehreren Disziplinen.

[2] Die Habilitation führt zur Erteilung der selbständigen Lehrbefugnis (Venia docendi) für eine oder mehrere wissenschaftliche Disziplin(en).

[3] Die Universitätsleitung erteilt auf Antrag der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) die Venia docendi; diese berechtigt zum Führen des Titels Privatdozentin oder Privatdozent (PD) (Art. 63 Abs. 1 UniSt).

[4] Die Habilitation ist nur in Disziplinen möglich, die an der Fakultät ausreichend vertreten sind. Die Erteilung einer Venia docendi mit interdisziplinärer Ausrichtung ist möglich.

DEFINITION

Art. 2 [1] Die Habilitation besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Habilitationsleistung.

II. Voraussetzungen und Anforderungen

ZULASSUNGS-VORAUSSETZUNGEN

Art. 3 [1] Für die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist grundsätzlich ein Doktorat an der Fakultät mit der Mindestnote magna cum laude oder gleichwertiger akademischer Abschluss einer schweizerischen oder ausländischen Universität erforderlich.

ANFORDERUNGEN AN DIE SCHRIFTLICHE HABILITATIONSLEISTUNG

Art. 4 [1] Das Habilitationsverfahren wird auf der Grundlage einer Arbeit durchgeführt, die thematisch auf ein wissenschaftliches Problem ausgerichtet und zur Publikation in Buchform vorgesehen ist. Die Arbeit kann bereits publiziert worden sein.

[2] Für die Alternativform der kumulativen Habilitation sind mindestens sechs Publikationen einzureichen, welche die Monografie ersetzen, sowie eine Einführung, die erkenntnisleitende Interessen, Fragestellungen und Methoden darlegt. Sie müssen im peer review Verfahren veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Handelt es sich um Gemeinschaftspublikationen, muss die Eigenleistung ausgewiesen sein.

[3] Die Forschungsschwerpunkte der Habilitation müssen sich in jedem Fall von denen der Dissertation unterscheiden. Das Fakultätskollegium entscheidet auf Antrag der betreffenden Institute, in welchen Disziplinen die kumulative Habilitation zulässig ist (s. Anhang).

ANFORDERUNGEN AN DIE MÜNDLICHE HABILITATIONSLEISTUNG

Art. 5 [1] Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem öffentlichen Vortrag und einer Diskussion.

[2] Der Vortrag soll die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten unter Beweis stellen, die in der Habilitationsschrift oder den sechs Publikationen, welche die Monografie ersetzen, behandelten Forschungsfragen auf hohem wissenschaftlichen Niveau und mit didaktischem Geschick zu erklären und zu diskutieren.

III. Habilitationsverfahren

HABILITATIONSGESUCH

Art. 6 [1] Wer sich an der Fakultät zu habilitieren gedenkt, meldet sich persönlich bei der Dekanin oder dem Dekan. Diese oder dieser prüft, ob an der Fakultät die nötige Fachkompetenz zur Betreuung der Habilitation vorhanden ist. Wenn dies der Fall ist, lädt die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber ein, das Habilitationsgesuch einzureichen. Das Habilitationsgesuch soll die Disziplin umschreiben, für welche die Venia docendi angestrebt wird.

[2] Dem Gesuch sind beizufügen:

a das Doktordiplom (Mindestnote: magna cum laude),

b die publizierte Doktorarbeit oder eine äquivalente Arbeit,

c Habilitationsschrift oder die sechs Publikationen, welche die Monografie ersetzen,

d ein Curriculum vitae mit Darstellung des Bildungsganges, der bisherigen Forschungstätigkeit, der Vortragstätigkeit und ein Verzeichnis der Publikationen,

e eine Auflistung der durchgeführten Lehrveranstaltungen (falls vorhanden mit Lehrevaluationen) und einen Nachweis hochschuldidaktischer Qualifikation,

f eine Liste der für Forschungszwecke eingeworbenen Drittmittel.

[3] In besonderen Fällen kann die Fakultät weitere Unterlagen verlangen.

[4] Ist die nötige Fachkompetenz nicht vorhanden, ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen und dem Fakultätskollegium vorzuschlagen, auf die Durchführung des Habilitationsverfahrens zu verzichten. Über Ausnahmen entscheidet das Fakultätskollegium.

ERÖFFNUNG DES HABILITATIONSVERFAHRENS

Art. 7 [1] Das Fakultätskollegium entscheidet über die Zulassung zum Habilitationsverfahren aufgrund des Gesuchs und nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen.

[2] Im Falle der Zulassung ernennt das Fakultätskollegium eine Habilitationskommission aus mindestens drei habilitierten Mitgliedern der Fakultät. Eine externe Expertin oder ein externer Experte muss Mitglied der Habilitationskommission sein. Emeritierte Professorinnen und Professoren können in der Regel noch bis fünf Jahre nach ihrer Emeritierung Mitglied sein.

BEGUTACHTUNG DER SCHRIFTLICHEN HABILITATIONSLEISTUNG

Art. 8 [1] Die Habilitationskommission erstellt ein Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung und bestellt ein externes Gutachten bei einer Fachgutachterin oder einem Fachgutachter ausserhalb der Fakultät.

[2] Die Habilitationskommission muss dem Fakultätskollegium beide Gutachten innert acht Monaten nach Abgabe der Habilitationsschrift oder der sechs Publikationen, welche die Monografie ersetzen, vorlegen.

BESCHLUSS ÜBER DIE SCHRIFTLICHE HABILITATIONSLEISTUNG

Art. 9 [1] Die Habilitationskommission stellt dem Fakultätskollegium einen Antrag, die Habilitationsschrift oder die sechs Publikationen, welche die Monografie ersetzen, als schriftliche Habilitationsleistung anzunehmen oder abzulehnen und das Prüfungsverfahren zu eröffnen. Zudem informiert sie das Fakultätskollegium über die angestrebte Venia docendi.

[2] Das Fakultätskollegium entscheidet mit einfachem Stimmenmehr in geheimer Abstimmung über den Antrag der Habilitationskommission (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Statt über Annahme oder Ablehnung zu beschliessen, kann es das Geschäft auch verbunden mit konkreten Aufträgen und unter Ansetzung von Behandlungsfristen an die Kommission zurückweisen.

[3] Bei einer Ablehnung teilt die Dekanin oder der Dekan der Kandidatin oder dem Kandidaten den begründeten Entscheid durch Verfügung mit.

ÖFFENTLICHER VORTRAG

Art. 10 [1] Die Dekanin oder der Dekan lädt die Kandidatin oder den Kandidaten zu einem öffentlichen Vortrag unter Anwesenheit der Habilitationskommission ein.

[2] Der Vortrag soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

[3] Dem Vortrag schliesst sich eine maximal 30-minütige Diskussion mit den Mitgliedern der Habilitationskommission an.

[4] Das Dekanat organisiert den Vortrag.

BESCHLUSSFASSUNG UND ANTRAG AN DIE UNIVERSITÄTSLEITUNG

Art. 11 [1] In der dem Vortrag folgenden Fakultätssitzung stellt die Habilitationskommission dem Fakultätskollegium einen begründeten Antrag, bei der Universitätsleitung die Verleihung der Venia docendi zu beantragen oder von einem Antrag an die Universitätsleitung abzusehen.

[2] Daraufhin beschliessen die anwesenden Mitglieder des Fakultätskollegiums in geheimer Abstimmung, ob die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten zur Habilitation ausreichen.

[3] Das Fakultätskollegium entscheidet mit einfachem Stimmenmehr in geheimer Abstimmung (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Kommt ein positiver Beschluss zustande, so teilt die Dekanin oder der Dekan dies der Kandidatin oder dem Kandidaten mit. Die Dekanin oder der Dekan stellt auf der Grundlage dieses Beschlusses an die Universitätsleitung den Antrag auf Erteilung der Venia docendi gemäss Artikel 12.

[4] Kommt kein positiver Beschluss zustande, so ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Dekanin oder den Dekan durch Verfügung mitzuteilen.

[5] Eine abgewiesene Kandidatin oder ein abgewiesener Kandidat hat das Recht, frühestens nach einem Semester den öffentlichen Vortrag zu wiederholen. Kommt ein positiver Beschluss erneut nicht zustande, ist das Habilitationsverfahren endgültig gescheitert.

[6] Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, die Gutachten nach Abschluss des Verfahrens einzusehen.

VERLEIHUNG DER VENIA DOCENDI – RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 12 [1] Die Verleihung der Venia docendi und Ernennung zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten berechtigen und verpflichten, einmal im akademischen Jahr eine Lehrveranstaltung (in der Regel zwei Semesterwochenstunden) an der Universität Bern abzuhalten. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines bezahlten Lehrauftrages.

[2] Anträge zur Beurlaubung von der Lehrpflicht sind an das Collegium Decanale zu stellen.

[3] Privatdozentinnen und Privatdozenten haben das Recht, Qualifikationsarbeiten einschliesslich Dissertationen zu betreuen.

[4] Bei einem Ruf auf eine befristete Professur ruht die Venia docendi an der Universität Bern. Nach Beendigung der befristeten Professur tritt die Privatdozentin oder der Privatdozent wieder in die Rechte und Pflichten an der Universität Bern ein.

[5] Wünscht die Privatdozentin oder der Privatdozent die Venia zu erweitern oder zu verändern, so hat sie oder er dem Fakultätskollegium nach Rücksprache mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern ein entsprechendes Gesuch zu unterbreiten. Entspricht das Fakultätskollegium dem Gesuch, beantragt die Dekanin oder der Dekan bei der Universitätsleitung die Umschreibung der Venia. Das Fakultätskollegium kann alternativ eine Neuhabilitierung verlangen.

[6] Die Privatdozentin oder der Privatdozent kann nach Erteilung der Venia docendi eine öffentliche Antrittsvorlesung halten.

IV. Umhabilitation

UMHABILITATION

Art. 13 [1] Wer sich an einer anderen Universität habilitiert hat oder auf der Grundlage einer äquivalenten Qualifikation zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten ernannt worden ist, kann die Venia docendi an der Fakultät auf der Basis eines verkürzten Verfahrens erwerben. Dies setzt voraus, dass

a die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler die an der Fakultät zu einer Habilitation vorausgesetzte Qualifikation besitzt,

b die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler auf ihre oder seine bisherige Venia docendi und Privatdozentur verzichtet, sowie

c ein Bedarf nach Erweiterung des Lehrangebots in der Disziplin, für welche die Umhabilitation angestrebt wird, besteht.

[2] Es gibt keinen Anspruch auf Umhabilitation. Besteht kein Anstellungsverhältnis mit der Universität Bern, klärt die Dekanin oder der Dekan, welchem Institut die Antragstellerin oder der Antragsteller bei erfolgreicher Umhabilitation zugeordnet wird.

ANTRAGSTELLUNG

Art. 14 [1] Beantragt eine habilitierte Wissenschaftlerin oder ein habilitierter Wissenschaftler gemäss Artikel 13 die Umhabilitation so stellt sie oder er einen Antrag an die Dekanin oder den Dekan. Dem Antrag sind beizufügen:

a ein Curriculum vitae mit Darstellung des Bildungsganges, der bisherigen Forschungstätigkeit, der Vortragstätigkeit und ein Verzeichnis der Publikationen,

b die urkundliche Bestätigung der Habilitation bzw. einer äquivalenten Qualifikation,

c die Habilitationsschrift bzw. die sechs Publikationen, welche die Monografie ersetzen,

d eine Auflistung der durchgeführten Lehrveranstaltungen (falls vorhanden mit Lehrevaluationen) und einen Nachweis hochschuldidaktischer Qualifikation,

e eine Liste der für Forschungszwecke eingeworbenen Drittmittel.

VERKÜRZTES VERFAHREN

Art. 15 [1] Sieht die Dekanin oder der Dekan die Voraussetzungen für ein verkürztes Verfahren als erfüllt an, so schlägt sie oder er dem Fakultätskollegium die Bildung einer Habilitationskommission gemäss Artikel 7 Absatz 2 vor.

[2] Die Habilitationskommission prüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die zur Erteilung der Venia docendi erforderliche Qualifikation besitzt und ob in der entsprechenden Disziplin ein Bedarf nach Erweiterung des Lehrangebots besteht.

[3] Die Überprüfung der Qualifikation kann sich auf die Gutachten stützen, die dem Verfahren zugrunde gelegen haben, das an der anderen Universität zur Erteilung der Venia docendi geführt hat. Über die Einholung eines neuen externen Gutachtens entscheidet die Habilitationskommission.

V. Interfakultäre Habilitation

Art. 16 [1] Bei interfakultären Habilitationen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Vorschriften der Habilitationsreglemente der beteiligten Fakultäten.

VI. Entzug und Erlöschen der Venia docendi

ENTZUG DER VENIA DOCENDI

Art. 17 [1] Die Venia kann von der Universitätsleitung auf Antrag des Fakultätskollegiums entzogen werden, wenn die Dozentin oder der Dozent ohne Beurlaubung während vier Semestern keine Lehrveranstaltungen an der Universität Bern abhält oder wenn andere Gründe gegen die Fortsetzung ihrer oder seiner Lehrtätigkeit sprechen.

ERLÖSCHEN DER VENIA DOCENDI

Art. 18 [1] Die Venia docendi erlischt mit der Annahme eines Rufes auf eine unbefristete Professur an eine andere Universität.

VII. Rechtspflege

Art. 19 [1] Gegen Entscheide des Fakultätskollegiums kann bei der Rekurskommission der Universität Beschwerde geführt werden.

[2] Gegen Verfügungen der Universitätsleitung kann bei der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern Beschwerde geführt werden.

[3] Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS, INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Art. 20 [1] Das Habilitationsreglement ersetzt das Habilitationsreglement vom 1. August 2017 und tritt mit der Genehmigung durch die Universitätsleitung in Kraft.

[2] Habilitationsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Habilitationsreglements bereits formell eröffnet sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat wünscht die Durchführung des Verfahrens nach dem neuen Habilitationsreglement.

Bern, 5. Dezember 2022

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:

Prof. Dr. Gabriele Rippl

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 14. März 2023

Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann